

103. 1. Bürgschaftsübernahme als Bestandteil eines gegenseitigen Vertrages.
 2. Verhältnis von Vorleistung und Gegenleistung bei einem gegenseitigen Vertrage.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 28. Oktober 1907 i. S. Schm. (Rl.) w. F. Ehefr. (Bekl.). Rep. VI 80/07.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

In einer „Bürgschaftsvertrag und Schuldschein“ überschriebenen Urkunde vom 31. Januar 1902 hatte die Beklagte die Bürgschaft für eine Warekaufschuld ihres in Konkurs verfallenen Ehemannes in Höhe von über 3500 M der Klägerin gegenüber übernommen und sich verpflichtet, die ersten 1000 M im Laufe des Jahres 1902, den Rest je zur Hälfte in zwei weiteren Jahresterminen zu zahlen; die Klägerin hatte dagegen versprochen, der Beklagten für ihr Handelsgeschäft Waren auf Kredit zu liefern (ohne nähere Bestimmung); die Urkunde war von der Beklagten und von einem Vertreter der Klägerin unterschrieben. Während des Jahres 1902 lieferte die Klägerin der Beklagten die von dieser bestellten Waren auf Kredit. Als aber die Beklagte, die bis zum 1. Januar 1903 noch nichts von jenen 1000 M gezahlt hatte, auch da noch unter Berufung auf Gründe, die nachher im Prozesse von den Gerichten mißbilligt wurden, jede Zahlung aus der Bürgschaft verweigerte, stellte die Klägerin ihre Lieferungen ein und belangte die Beklagte zunächst auf Zahlung jener 1000 M. Das Landgericht erkannte nach dem Klagantrage, und die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen; ebenso aber auch die Anschließungsanträge der Klägerin, mittels welcher diese ihre Klage erweiterte und Verurteilung der Beklagten auch wegen der inzwischen fällig gewordenen weiteren 2500 bis 2600 M verlangt hatte. Auf Revision der Klägerin ist das Berufungsurteil in der letzteren Beziehung aufgehoben, und die Beklagte auch zur Zahlung des übrigen Betrags verurteilt worden, nur unter Ausscheidung einer kleinen Summe aus besonderen Gründen, was hier nicht weiter interessiert.

Aus den Gründen:

... „Das Oberlandesgericht hat die Klage auf die beiden

weiteren Terminzahlungen hauptsächlich deshalb abgewiesen, weil die Klägerin die ihr nach jener Urkunde obliegende Verpflichtung zu der Vorleistung, der Beklagten Waren auf Kredit zu liefern, vom 1. Januar 1903 an nicht mehr erfüllt habe. Dieser Entscheidungsgrund ist rechtlich unhaltbar. Zwar hat ihn die Beklagte mit Unrecht deswegen angegriffen, weil es sich bei ihrer Verpflichtung, die von ihrem Ehemanne geschuldeten 3574,20 *M* zu zahlen, einerseits, und der Verpflichtung der Klägerin zur Lieferung von Waren auf Kredit andererseits, überhaupt nicht um einen gegenseitigen Vertrag im Sinne der §§ 320 flg. B.G.B. gehandelt habe; denn auch die Übernahme einer Bürgschaft, die an sich freilich ein einseitiger Vertrag und auch als solcher bindend ist, kann allerdings Bestandteil eines gegenseitigen Vertrages sein. In einer mit der gegenwärtigen in mancher Beziehung ähnlich liegenden Sache ist freilich der erkennende Senat einer solchen Auffassung entgegengetreten (vgl. Entsch. in Zivilf. Bd. 65 S. 47 flg.); jedoch der wesentliche Unterschied ist, daß dort die Gegenleistung in einer gegen einen Dritten übernommenen Verbindlichkeit zu finden war. Die Absicht der Parteien, einen einheitlichen Vertrag zu schließen, ist aber nach der Fassung der Urkunde unverkennbar. Nun ist auch darin dem Oberlandesgerichte an sich Recht zu geben, daß in diesem Falle die Klägerin nach dem Sinne des Vertrages zunächst zur Vorleistung verpflichtet war; denn die Beklagte sollte natürlich sofort Waren geliefert erhalten, um zum Gelderwerb durch den Betrieb eines Handelsgeschäfts in den Stand gesetzt zu werden, damit sie dann in den Terminen zahlen könne. Soweit die Klägerin ihrer Verpflichtung zur Vorleistung nicht nachgekommen sein sollte, würde ihre Klage nach § 320 Abs. 1 vgl. mit § 322 Absf. 1, 2 B.G.B. mit Recht abgewiesen sein.

Vgl. Rehbein, B.G.B. Bd. 2 Bem. 6 zu §§ 320—327 S. 176 flg. Aber das Berufungsgericht verkennet, daß der Vertrag, vernünftig ausgelegt, doch nicht den Sinn haben konnte, die Klägerin ohne zeitliche Grenze und ohne jede Rücksicht auf begleitende Umstände zur fortwährenden Weiterlieferung von Waren auf Kredit zu verpflichten, und daß es darauf ankam, in dieser Beziehung seinen Inhalt näher abzugrenzen. Wie es nun unzweifelhaft ist, daß die Klägerin zu solchen Lieferungen doch höchstens auf eine nach billigem Ermessen

zu bestimmende Reihe von Jahren, vielleicht sogar nur bis zur Beendigung des Konkurses des Ehemannes der Beklagten verpflichtet sein sollte, so bringen Treu und Glauben (vgl. § 157 B.G.B.) es auch mit sich, daß die Beklagte, nachdem die Klägerin während des Jahres 1902 ihrer Verpflichtung zur Vorleistung durchaus nachgekommen war, so lange keine weiteren Lieferungen auf Kredit verlangen konnte, als sie selbst die Zahlung der mit dem 1. Januar 1903 fällig gewordenen 1000 *M* verweigerte. Man könnte auch sagen, daß diese Zahlung nun wieder die von ihr geschuldete Vorleistung für die an sich der Klägerin obliegenden weiteren Warenlieferungen auf Kredit war, so daß aus diesem Grunde die letztere diese Lieferungen nun bis auf weiteres nach § 320 Abs. 1 B.G.B. doch nicht zu leisten brauchte.“ . . .